

Erläuterungen zum Vorsorgeausweis

Das vorliegende Dokument erklärt die wichtigsten Begriffe auf Ihrem Vorsorgeausweis. Ergänzende Angaben finden Sie in unseren Merkblättern auf www.bpk.ch unter der Rubrik "Publikationen". Gerne berät Sie auch Ihre persönliche Kontaktperson bei der Bernischen Pensionskasse (BPK).

1. Grundlagen

Der **massgebende Jahreslohn** entspricht dem von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber gemeldeten Bruttolohn.

Der **versicherte Lohn** entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich des Koordinationsbetrags. Er bildet die Basis für Ihre Beiträge. Mit dem Koordinationsbetrag wird berücksichtigt, dass ein Teil des Einkommens bereits durch die 1. Säule (AHV/IV) versichert ist.

2. Beiträge

Die **Sparbeiträge** (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) werden Ihrem Sparguthaben gutgeschrieben. Sie berechnen sich in Prozenten des versicherten Lohns, sind altersabhängig gestaffelt und werden Ihnen monatlich direkt vom Lohn abgezogen.

Freiwillige Sparbeiträge können Sie auf Wunsch zusätzlich leisten. Diese berechnen sich in Prozenten des versicherten Lohns und werden Ihnen monatlich vom Lohn abgezogen. Je nach Vorsorgeplan können Sie aus 2 zusätzlichen Sparvarianten wählen:

- Standardvorsorgeplan: Plus 2 % oder Plus 5 %
- Vorsorgeplan Kantonspolizei: Plus 2 % oder Plus 4 %

Mit den **Risikobeiträgen** werden die Leistungen bei Invalidität und Tod finanziert. Sie werden von Ihnen und Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber bezahlt. Ab Alter 65 entfallen die Risikobeiträge.

Der **Finanzierungsbeitrag** dient zur Behebung der Unterdeckung der BPK. Er entfällt, sobald sich die BPK nicht mehr in Unterdeckung befindet.

3. Entwicklung Konto per Stichtag

Die Aufstellung der Konten informiert Sie über die Entwicklung Ihres persönlichen Sparguthabens während des laufenden Jahres bis zum Stichtag des Vorsorgeausweises.

Die Höhe der **Zinssätze** finden Sie in Anhang 1 Ziffer 2 Vorsorgereglement BPK.

Bei der **Austrittsleistung** handelt es sich um den Betrag, der Ihnen bei einem Austritt aus der BPK ausbezahlt wird. Ein allfälliges Guthaben des Kontos vorzeitiger Altersrücktritt (VAR) und/oder Überbrückungsrente (ÜBR) ist in der Austrittsleistung enthalten. Das gesetzliche Altersguthaben (BVG) wird als Schattenrechnung geführt.

4. Altersleistungen

Der **Projektionszinssatz** ist ein modellhafter Wert. Er stellt die langfristig vermutete durchschnittliche Verzinsung Ihres Sparguthabens dar und wird zur Hochrechnung des möglichen Guthabens im Alter X verwendet. Der Projektionszins und die aktuelle Verzinsung müssen nicht identisch sein. Für die Hochrechnung wird angenommen, dass die massgebenden Parameter (Zinssatz, versicherter Lohn, Höhe der künftigen Sparbeiträge) über die ganze Restdauer unverändert bleiben. Aus dem hochgerechneten Sparguthaben lässt sich – durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz – die voraussichtliche jährliche Altersrente berechnen. Da die effektive Verzinsung über die Jahre hinweg Schwankungen unterworfen ist und sich auch der Lohn verändert, wird die im Rücktrittszeitpunkt effektiv erworbene Altersrente nicht genau den früheren Hochrechnungen entsprechen. Die mit dem Projektionszinssatz hochgerechnete jährliche Altersrente ist daher unverbindlich.

Auf Ihrem Vorsorgeausweis sind 2 mögliche Entwicklungen bzw. 2 unterschiedliche Hochrechnungen (Projektionen) aufgeführt:

- **Projektionszins 0 %:** Dieser Wert widerspiegelt ein Zinsminimum. Der Minimalzins kann als realer Wert angesehen werden, wenn sich die effektive Verzinsung und die Inflation die Waage halten. Die heutige Kaufkraft entspricht der künftigen Kaufkraft.
- **Projektionszins 2 %:** Dieser Wert entspricht der langfristigen Ertragsersparung an den Finanzmärkten. Ob dieser Zins dann effektiv auch auf Ihrem Sparguthaben gutgeschrieben werden kann, hängt von den Zinsen, den Börsenkursen und der von der BPK realisierten Nettoertragsrate ab.

Das **voraussichtliche Sparguthaben (inklusive Zins)** dient als Basis für die Berechnung Ihrer Leistungen. Ein allfälliges Guthaben des Kontos vorzeitiger Altersrücktritt (VAR) wird separat aufgeführt.

Die **Altersrente** bestimmt sich nach Ihrem Sparguthaben, erhöht um ein allfälliges Guthaben des Kontos vorzeitiger Altersrücktritt (VAR), multipliziert mit dem für das Pensionierungsalter entsprechenden Umwandlungssatz.

Die **Kinderrente** je berechtigtes Kind beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

5. Hinterlassenenleistungen

Die **Ehegatten- oder Lebenspartnerrente** oder die **Rente bei eingetragener Partnerschaft** beträgt 60 % der versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Die **Waisenrente** je berechtigtes Kind beträgt 20 % der versicherten Invalidenrente bzw. 20 % der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Das **Todesfallkapital** entspricht 100 % Ihrer Austrittsleistung abzüglich Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und weiteren reglementarischen Abfindungen. Für die Barwertberechnung werden die Waisenrenten bis zum Alter 25 kapitalisiert.

6. Invalidenleistungen

Die **Invalidenrente** ist lebenslänglich. Sie entspricht dem mit dem technischen Zinssatz (zurzeit 1.75 %) projizierten Sparguthaben, multipliziert mit dem für Sie im Referenzalter angewandten Umwandlungssatz. Ein allfälliges Guthaben des Kontos vorzeitiger Altersrücktritt und/oder des Kontos Überbrückungsrente wird für die Berechnung der Rente nicht berücksichtigt, sondern separat in Kapitalform ausbezahlt.

Die **Kinderrente** je berechtigtes Kind beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente.

7. Wohneigentumsförderung (WEF)

Der **maximal mögliche Bezug** zeigt auf, welchen Betrag Sie für **Wohneigentum** bei der BPK beziehen können. Er beeinflusst die Höhe Ihrer Leistungen. Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000. Nachdem Sie einen Vorbezug getätigt haben, ist ein weiterer Vorbezug erst nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren wieder möglich. Zudem kann ein Vorbezug nur bis 3 Jahre vor dem Referenzalter geltend gemacht werden.

Beim **bezogenen Betrag für Wohneigentum** sind Vorbezugsrückzahlungen bereits berücksichtigt.

8. Einkaufsmöglichkeiten

Der **maximal mögliche Einkauf Sparguthaben** entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem effektiv vorhandenen Sparguthaben. Einkäufe verbessern Ihre Leistungen. Haben Sie Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, sind Einkäufe nur dann zulässig, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Zu beachten ist, dass die aus Einkäufen resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach dem jeweiligen Einkauf nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden können.

Bitte bewahren Sie diese Erläuterungen mit Ihrem Vorsorgeausweis auf.

Aus den vorliegenden Erläuterungen lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.